

## §. 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes ist das Fürstenthum in mehrere Musterungsbezirke zu theilen.

Die Bildung derselben und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll, in der Regel nicht zu wählen.

## §. 18.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Landeshauschuh eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizugeben.

## §. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausschreiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlages zu verpflichten und die Namen derselben den Bewohnern des Fürstenthums durch Veröffentlichung im Amts- und Nachrichtenballe bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

## §. 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommission haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, dem Landrath bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

## §. 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommission werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der Sachverständigen bei der Abschätzung von Hurschäden — No. 8a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) abgeänderten Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizugebenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.